

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 80/07 B

L 5 KR 5096/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 KR 1925/05 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg -Hauptverwaltung-,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und
die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin bei der Beigeladenen zu 4. seit dem 28.4.1994 versicherungspflichtig beschäftigt ist. Die beklagte Krankenkasse stellte fest, dass die Klägerin ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin bei der Beigeladenen zu 4. im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausübe. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 25.7.2007.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung ihres Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Darauf, dass die Berufungsentscheidung inhaltlich unrichtig sei, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde demgegenüber nicht gestützt werden.
- 6 1. Die Klägerin beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungs-



fähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 In der Beschwerdebegründung ist bereits keine konkrete Rechtsfrage klar bezeichnet, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Soweit dem Vorbringen der Klägerin in der Beschwerdebegründung hingegen als Fragen zu entnehmen sein sollten,

"unter welchen Voraussetzungen das Vorliegen respektive Nichtvorliegen eines so genannten unternehmertypischen Risikos im Rahmen einer sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung überhaupt von Bedeutung sein kann

bzw

ob der Aspekt des unternehmertypischen Risikos von (welcher?) Bedeutung ist, wenn er verneint würde

bzw

ob nicht nur ein bestehendes unternehmertypisches Risiko (stets) für Versicherungsfreiheit, sondern umgekehrt auch ein nicht bestehendes unternehmertypisches Risiko stets und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, gegen Versicherungsfreiheit spricht,"

wären weder deren Klärungsbedürftigkeit noch deren Klärungsfähigkeit in der erforderlichen Weise dargelegt.

- 8 Die Klägerin hat nicht in der gebotenen Weise dargetan, warum diese Fragen nicht durch die umfangreiche Rechtsprechung des BSG zu den Merkmalen einer Beschäftigung und den Grundsätzen, nach denen die festgestellten Tatsachen in einer Gesamtschau gegeneinander abzuwägen sind, sowie zur Bedeutung, die das Bestehen eines Unternehmerrisikos im Rahmen der Gesamtschau haben kann, beantwortet sind. Das BSG hat in seiner Rechtsprechung stets darauf hingewiesen, dass das Bestehen eines Unternehmerrisikos nicht schlechthin entscheidend, sondern nur im Rahmen der Würdigung des Gesamtbildes zu beachten ist (vgl etwa BSG, Urteil vom 4.6.1998, B 12 KR 5/97 R, SozR 3-2400 § 7 Nr 13 S 36). Es hat, wie die Klägerin zutreffend ausgeführt hat, auch entschieden, dass ein bestehendes Unternehmerrisiko im Rahmen der Gesamtschau Selbstständigkeit indizieren kann. Warum sich aus dieser Rechtsprechung des BSG nicht ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der Fragen ergeben, ob und unter welchen Voraussetzungen - umgekehrt - das Fehlen eines Unternehmerrisikos stets für das Vorliegen einer Beschäftigung und damit "gegen Versicherungsfreiheit spricht", hat die Klägerin nicht dargelegt.



- 9 Nicht in der gebotenen Weise dargetan hat die Klägerin ferner, inwieweit die von ihr gestellten Fragen in einem Revisionsverfahren klärungsfähig, dh für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich wären. Das LSG ist der Abwägungsentscheidung der Vorinstanz gefolgt und hat ua die Rechtsprechung des BSG zugrunde gelegt, das bei Fremdgeschäftsführern einer GmbH regelmäßig eine abhängige Beschäftigung angenommen und eine solche bei diesem Personenkreis nur in Ausnahmefällen verneint hat. In Anwendung dieser Grundsätze hat das Berufungsgericht wie die Vorinstanz keine besonderen Umstände festgestellt, unter denen das BSG bei Fremdgeschäftsführern das Vorliegen abhängiger Beschäftigung verneint oder in Zweifel gezogen hat. In diesen Zusammenhang hat das LSG die Prüfung des Bestehens eines Unternehmerrisikos gestellt und dessen Bestehen als eines möglicherweise ausnahmsweise für Selbstständigkeit sprechenden besonderen Umstandes wie auch das Vorliegen anderer besonderer Umstände verneint. Warum bei einer so strukturierten Abwägungsentscheidung die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen im Sinne der Klägerin, wie sie in einem Revisionsverfahren erstrebt wird, das vom Berufungsgericht gefundene Ergebnis der Gesamtschau in dem von ihr gewünschten Sinne beeinflussen soll, hat die Klägerin nicht dargelegt. Insoweit genügt es jedenfalls nicht, in der Beschwerdebegründung vorzutragen, "dass" die Gesamtabwägung durch die Maßgeblichkeit/Unmaßgeblichkeit ebenso "beeinflusst" wird, wie die jeweilige Gewichtung der für Versicherungsfreiheit und der für Versicherungspflicht sprechenden Einzelaspekte.
- 10 2. Die Klägerin macht außerdem Abweichungen von den in der Berufungsentscheidung (Seite 7) genannten Urteilen des BSG und den Urteilen des BSG vom 30.1.1990 (11 RAr 47/88, BSGE 66, 168 = SozR 3-2400 § 7 Nr 1), 11.2.1993 (7 RAr 48/92) und 14.12.1999 (B 2 U 48/98 R) geltend. Sie trägt hierzu vor, das LSG sei in seinem Urteil (Seite 8) von dort aufgestellten tragenden abstrakten Rechtssätzen abgewichen, denn es habe ihren Vortrag missachtet, dass sie unbeschadet der schriftvertraglichen Vorgabe unternehme und lasse, was sie wann, wie und wo selbst für richtig und/oder opportun erachte, nicht an Gesellschafterbeschlüsse gebunden sei und die ihrer Ansicht nach notwendigen Beschlüsse der "Gesellschafterversammlung" in England sogar wortwörtlich vorgebe. Es habe die in dieser Situation notwendigen ... Feststellungen zur Frage der Weisungsfreiheit/Weisungsgebundenheit ... unterlassen und stattdessen ua mit Unterstellungen gearbeitet. Mit diesem Vortrag genügt die Klägerin den an die Darlegung einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) zu stellenden Anforderungen nicht. Weder hat sie damit einen entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts angegeben noch eine maßgebliche rechtliche Aussage des BSG herausgearbeitet noch solche Rechtssätze gegenübergestellt und die Unvereinbarkeit solcher Rechtssätze dargelegt. Die Klägerin rügt vielmehr, das LSG habe die oberstgerichtliche Rechtsprechung auf den konkreten Sachverhalt unzutreffend angewandt, und macht Verfahrensmängel geltend (dazu 3.).



- 11 3. Die Klägerin hat auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet.
- 12 Die Klägerin sieht einen Gehörsverstoß (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) darin, dass das LSG ihr Vorbringen zur "faktischen Ungebundenheit gegenüber - nicht existenten - Vorgaben der Gesellschafterversammlung" bzw ihren weiteren Vortrag hierzu nicht berücksichtigt habe. Dass das Berufungsgericht ihr Vorbringen entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen hat, ist damit nicht dargetan. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Gerichte das Beteiligtenvorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben, zumal sie nicht verpflichtet sind, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen (vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16 mwN). Insoweit bedarf es des Vortrags besonderer Umstände des Einzelfalls, die einen Gehörsverstoß durch das Gericht nahelegen. Hieran fehlt es.
- 13 Eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs ist auch insoweit nicht hinreichend bezeichnet, als die Klägerin geltend macht, das Berufungsgericht habe sie darauf hinweisen müssen, dass es ihre "faktisch uneingeschränkte Entscheidungs- und Handlungsfreiheit" als unerheblich erachte. Soweit die Klägerin eine solche Hinweispflicht des LSG annimmt, verkennt sie, dass es einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, nicht gibt (vgl BSG, Beschluss vom 24.9.2003, B 8 KN 6/02 B; Beschluss vom 28.2.1991, 2 BU 191/90; Beschluss vom 12.6.1990, 2 BU 227/89; jeweils veröffentlicht in juris). Dass das Berufungsgericht zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung einen Hinweis auf seine Rechtsauffassung hätte geben müssen, wird in der Beschwerdebegründung nicht vorgetragen.
- 14 Soweit die Klägerin schließlich rügt, das LSG habe gegen seine Verpflichtung verstoßen, nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Verfahrensmangels hierauf nicht gestützt werden (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Gleiches gilt, soweit die Nichtzulassungsbeschwerde mit der "Unterlassung von Feststellungen" und insoweit mit einer Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 Satz 1 SGG) begründet wird.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.



16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)